

## **Verordnung über den «Heinrich und Martha Streuli-Fonds für die Kulturförderung»**

*(Gemeinderatsbeschluss Nr. 1133 vom 18. Dezember 1992)<sup>1</sup>*

*Der Gemeinderat von Thun,*

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>2</sup>  
und Art. 46 Bst. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>3,4</sup>

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Name, Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Heinrich und Martha Streuli-Fonds für die Kulturförderung» besteht in der Einwohnergemeinde Thun eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 f. der Gemeindeverordnung.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zur Kulturförderung zu verwenden.

<sup>3</sup> Kultur im Sinne dieses Reglements umfasst neben den traditionellen Kunstgattungen (z.B. Musik, Literatur, Theater, Malerei, Skulptur) auch das Kulturschaffen im aktuellen Bereich wie etwa Film, Video, Design, Performance oder Installationen. Aspekte der Alltagskultur, welche den gestalterischen Ansprüchen bezüglich Qualität, künstlerischer Leistung oder Gültigkeit nicht entsprechen, bleiben dabei ausgeschlossen.<sup>5</sup>

### **Art. 2**

Fondsmittel; Äuf-  
nung und Entnah-  
men

<sup>1</sup> Die Mittel des Fonds bestehen aus

- dem der Kultur zugewiesenen Anteil von Fr. 750'000.– aus dem Legat des Ehepaares Heinrich und Martha Streuli,
- allfälligen weiteren Zuwendungen Dritter, die ohne genauere Zweckbestimmung für die Kulturförderung zu verwenden sind,
- eventuellen Einlagen der Stadt Thun.

<sup>2</sup> Ebenfalls in den Fonds fallen die Zinsen und Zinseszinsen auf den Einlagen.

<sup>3</sup> Ausgeschüttet werden die jährlich anfallenden Zinsen auf dem Kapital und soweit nötig ein Teil des Kapitals selber.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 3.7.1998 (GRB Nr. 416), 11.2.2000 (GRB Nr. 100), 31.5.2012 (GRB Nr. 274, in Kraft 1.7.2012) sowie 23.12.2015 (GRB Nr. 665, in Kraft seit 1.1.2016)

<sup>2</sup> GV; BSG 170.111

<sup>3</sup> StV; SSG 101.1

<sup>4</sup> Fassung vom 23.12.2015

<sup>5</sup> Fassung vom 31.5.2012

<sup>4</sup> Das Kapital darf jedoch Fr. 500'000.- nicht unterschreiten.<sup>1</sup>

### Art. 3

Verwendung

<sup>1</sup> Aus dem Fonds werden zur schwerpunktmässigen Kulturförderung die folgenden, im Anhang näher umschriebenen Preise und Beiträge ausgerichtet:<sup>1</sup>

- a Grosser Kulturpreis der Stadt Thun,
- b Musik-, Literatur-, Filmpreis, Preis für bildende, darstellende und angewandte Kunst der Stadt Thun,
- c Thuner Kulturförderpreis,
- d Kulturstreuer der Stadt Thun,
- e Projektbeiträge,
- f Werkbeiträge,
- g Beiträge an kulturelle Einrichtungen,
- h Ankauf von Kunstwerken.

<sup>2</sup> Wiederkehrende Beiträge an Personen oder Organisationen sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Thuner Kulturförderpreis wird jedes Jahr ausgerichtet. Ein Kulturstreuer und/oder ein Preis in den Sparten Musik, Theater, Literatur, Film oder bildende Kunst wird bzw. werden in der Regel jährlich vergeben. Die übrigen Preise und Beiträge können in unregelmässigen Abständen ausgerichtet werden. Längere Unterbrüche sind jedoch nur zulässig, wenn dadurch die mit dem Fonds angestrebten Zielsetzungen nicht beeinträchtigt werden. Die jährliche Preissumme aus dem Streuli-Fonds soll maximal Fr. 30'000.- betragen.<sup>1</sup>

### Art. 4

Empfängerkreis

Preise und Beiträge können an Einzelpersonen, Personengruppen, Institutionen oder Organisationen ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass diese oder ihr Werk zur Stadt oder zur Region Thun in enger Beziehung stehen.

### Art. 5

Vorschläge

<sup>1</sup> Preise und Beiträge aus dem Fonds werden in der Regel auf Vorschlag hin ausgesprochen. Der Thuner Kulturförderpreis wird zudem in der ersten Jahreshälfte zur Anmeldung ausgeschrieben. Anmeldestelle ist die Kulturabteilung.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Zur Belebung des kulturellen Schaffens in Thun können sich Vorschläge auch auf Ausschreibungen oder Aufträge beziehen.

### Art. 6

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung von Preisen und Beiträgen sowie die dafür notwendigen Entnahmen aus dem Fonds entscheidet auf Antrag der Kulturkommission endgültig<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Abs. 1 Fassung vom 31.5.2012

a bis Fr. 20'000.– der Vorsteher oder die Vorsteherin BISK,  
 b über Fr. 20'000.– der Gemeinderat.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Auf die Ausrichtung von Preisen und Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch. Entscheide darüber sind jedoch kurz zu begründen.

### **Art. 7**

Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Verwaltung des Fonds obliegt der Direktion Bildung, Sport, Kultur, Buchführung und Vermögensanlage der Finanzverwaltung.

<sup>2</sup> Die Externe Revision<sup>3</sup> ist Kontrollstelle.

<sup>3</sup> Über die Verwendung der Fondsmittel wird jährlich im Verwaltungsbericht Rechenschaft abgelegt.

### **Art. 8**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Thun, 18. Dezember 1992

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

### **Genehmigung**

Von der Gemeindedirektion am 15. Februar 1993 ohne Vorbehalt genehmigt.

Teilrevision vom 3. Juli 1998 von der Gemeindedirektion am 25. September 1998 genehmigt.

### **Inkraftsetzung Teilrevision vom 11. Februar 2000**

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 100 rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 23.12.2015

<sup>2</sup> Aufgehoben am 31.5.2012

<sup>3</sup> Anpassung vom 4.11.2020 (GRB Nr. 825)

## Anhang

### a) **Grosser Kulturpreis der Stadt Thun<sup>1</sup>**

Mit dem Grossen Kulturpreis der Stadt Thun werden ausserordentliche kulturelle Leistungen von überregionaler Bedeutung ausgezeichnet. Er zielt auf ein künstlerisches Gesamtwerk, ein Lebenswerk oder eine hervorragende kulturelle Leistung.

Der Preis von mindestens Fr. 15'000.– ist unteilbar und geht nur einmal an dieselbe Person. Der Kulturpreis kann im Ausnahmefall auch einer Gruppe verliehen werden, sofern die Leistung von allen Mitgliedern gleichwertig und unteilbar getragen wird. Üblicherweise erfolgt die Auszeichnung an einer öffentlichen Preisverleihung und wird von einer Laudatio und einer Urkunde begleitet.

### b) **Musik-, Literatur-, Filmpreis, Preis für bildende, darstellende und angewandte Kunst der Stadt Thun<sup>1</sup>**

Die Preise in den Sparten Musik, Literatur, Film oder darstellende, bildende und angewandte Kunst sowie neuen Kunstformen werden an professionell arbeitende Künstler und Künstlerinnen vergeben.

Es werden qualitativ hochstehende Leistungen in den verschiedenen erwähnten Kunstbereichen gewürdigt. Die Preissumme beträgt mindestens Fr. 10'000.--.

### c) **Thuner Kulturförderpreis<sup>2</sup>**

Der Thuner Kulturförderpreis wird Künstlern und Künstlerinnen bis zum vollendeten 40. Altersjahr mit Herkunft oder Wohnsitz in einer der Gemeinden der Regionalen Kulturkonferenz Thun zum Zweck der Weiterbildung und allenfalls Ausbildung zugesprochen. Nach Auflösung der Regionalen Kulturkonferenz Thun per 31. Dezember 2016 gilt diese Regelung für die Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun. Auf Ausschreibung hin können sich Künstler und Künstlerinnen anmelden oder durch Drittpersonen angemeldet werden.

Die Verleihung eines oder mehrerer Förderpreise wird durch ein 9-köpfiges Gremium beschlossen, das von der Kulturkommission für jeweils eine vierjährige Amtsdauer bestimmt wird. Dem Gremium gehören mindestens vier Fachpersonen an, welche die Sparten bildende Kunst, Film, darstellende Kunst und Literatur sowie Musik vertreten.

Preisträgerinnen und Preisträger sollen die Gelegenheit haben, ihr Können anlässlich einer der folgenden Preisverleihungen zur Geltung zu bringen.

### d) **Kulturstreuer der Stadt Thun<sup>1</sup>**

Der Kulturstreuer wird für ausserordentliche Leistungen in der Kulturvermittlung oder Kulturförderung verliehen. Die Preissumme beträgt mindestens Fr. 5'000.–. Der Name dieses Preises soll an die Legatsbegründer Heinrich und Martha Streuli-Keller erinnern, welche mit dem Streuli-Fonds das Thuner Kulturleben bereichern.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 31.5.2012

<sup>2</sup> Fassung vom 23.12.2015

**e) Projektbeiträge**

Die Vergabe von Projektbeiträgen dient der Unterstützung grösserer Projekte. Die Kulturkommission kann von sich aus mit Ausschreibungen oder Aufträgen eine kulturelle Belebung initiieren.

**f) Werkbeitrag**

Die Vergabe von Werkbeiträgen dient der Weiterbildung von talentierten Kulturschaffenden. Werkbeiträge können auf Gesuch hin vergeben werden.

**g) Beiträge an kulturelle Einrichtungen**

Mit der Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an kulturelle Einrichtungen sollen Gebäulichkeiten und spezielle Einrichtungen im Bereich der Kultur sowie kulturelle Institutionen unterstützt werden. Diese Beiträge sollen dann gesprochen werden, wenn keine andere Finanzierungsart möglich ist.

**h) Ankauf von Kunstwerken**

Der Ankauf von Kunstwerken beschränkt sich auf jene Fälle, in denen keine andern Ankauuskredite zur Verfügung stehen (Museum bzw. Kunst im öffentlichen Raum).

**i) Übergangsbestimmung<sup>1</sup>**

In den Jahren 1999 bis 2003 wird der Kulturförderpreis gemäss lit. c aus einer jährlichen Zuwendung von jeweils Fr. 20'000.– von Thomas und Charlotte Frieden bestritten. Die besonderen Kosten für die Administration und die Umrahmung der Preisverleihung werden aus dem Streuli-Fonds bezahlt.

In den Jahren 1999 bis 2003 wird das zuständige Fachgremium im Einvernehmen mit Thomas und Charlotte Frieden bestellt.

Seit 2004 wird der Kulturförderpreis durch den Gemeindeverband Amtsanzeiger Verwaltungskreis Thun mit jährlich Fr. 20'000.– finanziert. Per 2016 wird die Zuwendung des Gemeindeverbandes Amtsanzeiger Verwaltungskreis Thun auf jährlich Fr. 10'000.– reduziert.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 23.12.2015